

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 53 (1975)
Heft: 1

Rubrik: AHV Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV INFORMATION

Durch die Beschlüsse der eidgenössischen Räte in der Juni-Session 1974 wurden die AHV/IV-Leistungen verbessert und die Rentner den Neurentnern gleichgestellt.

Ab 1. Januar 1975 gilt:

a) Massgebender Jahreslohn

Durchschnittslohn aller Beitragsjahre, aufgewertet mit dem Faktor 2,4.

Minimum Fr. 6000.—

(entspricht einem effektiven Durchschnittslohn von Fr. 2500.—)

Maximum Fr. 36 000.—

(entspricht einem effektiven Durchschnittslohn von Fr. 15 000.—)

b) Jährliche Vollrenten

Rentenformel der einfachen Altersrente:

Fester Rententeil Fr. 4800.— + veränderlicher Rententeil in Höhe von 20 % des massgebenden Jahreseinkommens.

Jährliche Mindestrente Fr. 6000.—

Jährliche Höchstrente Fr. 12 000.—

— Ehepaarrente

150 % der einfachen Altersrente

— Witwenrente

80 % der einfachen Altersrente

— Zusatzrente für die Ehefrau

35 % der einfachen Altersrente

— Waisenrente

40 % der einfachen Altersrente

— Vollwaisenrente

60 % der einfachen Altersrente

— Kinderrente für AHV-Bezüger

40 % der einfachen Altersrente

— Doppel-Kinderrente für IV-Bezüger

60 % der einfachen Altersrente

Für Invalidenrenten gelten sinngemäss die gleichen Berechnungsregeln wie für die AHV.

Die Rentenbemessung für Vollrenten

Anspruch auf Vollrenten hat in der Regel nur, wer bis zum Beginn des Rentenanspruches während der gleichen Anzahl von Jahren wie sein Jahrgang Beiträge geleistet hat. Die Grundlagen werden wie folgt berechnet:

- **Sämtliche Erwerbseinkommen**, von denen der Versicherte bis zum 31. Dezember des Jahres, das der Entstehung des Rentenanspruches vorangeht, Beiträge geleistet hat, **werden addiert**. Die Summe wird **durch die Anzahl Jahre geteilt**, während welcher der Versicherte seit dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres Beiträge geleistet hat.
- Die AHV-Beiträge, die ein Versicherter als nicht Erwerbstätiger geleistet hat, werden mit 100 vervielfacht und durch den doppelten Beitragsatz (gegenwärtig: 7,8) geteilt und als Erwerbseinkommen angerechnet.
- Bei der Berechnung der Ehepaar-Alters- oder Invalidenrente und der Witwenrente werden die Erwerbseinkommen der Ehefrau, von denen sie vor oder während der Ehe Beiträge entrichtet hat, dem Erwerbseinkommen des Ehemannes **hinzugerechnet**. Wäre die ausschliesslich aufgrund ihrer eigenen Erwerbseinkommen und Beitragsjahre berechnete einfache Altersrente der Ehefrau höher als die Ehepaar-Altersrente, so wird zur Ehepaar-Altersrente ein Zuschlag gewährt.
- Das auf obige Weise ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 2,4 aufgewertet.
- Für die Berechnung der Invalidenrenten von Berechtigten unter 50 Jahren wird das durchschnittliche Jahreseinkommen je nach Alter um 5 oder 15 % erhöht. Hat der Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer bei Eintritt der Invalidität das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, so betragen seine Invalidenrente und allfällige Zusatzrenten mindestens 125 % der Mindestansätze der zutreffenden Vollrente.

Der Rentenanspruch AHV

Es haben Anspruch auf Alters- bzw. Hinterlassenenrenten, und zwar auf:

- **Einfache Altersrenten:** Männer, welche die Voraussetzungen für Ehepaar-Altersrenten nicht erfüllen, vom vollendeten 65. Altersjahr an sowie alleinstehende Frauen und Ehefrauen, deren Mann keinen Anspruch auf eine Ehepaar-Alters-

rente oder eine Ehepaar-Invalidenrente hat, vom vollendeten 62. Altersjahr an.

- **Ehepaar-Altersrenten:** Verheiratete 65-jährige Männer, deren Ehefrau das 60. Altersjahr erreicht hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist.

Die Ehefrau kann die getrennte Auszahlung der halben Ehepaarrente verlangen.

- **Witwenrenten:** Witwen vor zurückgelegtem 62. Altersjahr mit Kindern sowie kinderlose Witwen, die das 45. Altersjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Die übrigen kinderlosen Witwen haben Anspruch auf eine **einmalige Abfindung**. Sie beträgt für Witwen, die weniger als ein Jahr verheiratet waren, das Doppelte der jährlichen Witwenrente; die mehr als ein Jahr verheiratet waren und vor Vollendung des 40. Altersjahres verwitwet sind, das Dreifache der jährlichen Witwenrente; die mindestens ein Jahr, jedoch weniger als 5 Jahre verheiratet waren und nach dem 40. Altersjahr verwitwet sind, das Vierfache der jährlichen Witwenrente; die mehr als 5 Jahre verheiratet waren und nach Zurücklegung des 40. Altersjahres und vor Vollendung des 45. Altersjahres verwitwet sind, das Fünffache der jährlichen Witwenrente.

Die **geschiedene Frau** wird nach dem Tode des geschiedenen Mannes hinsichtlich ihres Rentenanspruches der Witwe

gleichgestellt, sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte.

- **Zusatzrenten für die Ehefrau:** Ueber 65-jährige Männer, deren Ehefrau das 45. Altersjahr, aber noch nicht das 60. Altersjahr vollendet hat.
- **Kinderrenten:** Bezüger von Altersrenten für diejenigen Kinder, die bei ihrem Tod eine einfache Waisenrente beanspruchen könnten.
- **Einfache Waisenrente:** Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist. Mutterwaisen können die einfache Waisenrente auch dann beanspruchen, wenn sich ihr Vater wieder verheiratet hat.
- **Vollwaisenrenten:** Kinder, deren Vater und Mutter gestorben sind.

Der Rentenanspruch für Kinder- und Waisenrenten erstreckt sich in der Regel bis zum 18. Altersjahr eines Kindes. Sofern ein Kind noch in Ausbildung ist, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr.

Aufschub der Altersrenten: Wer Anspruch auf eine ordentliche Altersrente hat, kann — abgesehen von Sonderfällen — den Anfang des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben. Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente werden um den versicherungsmässigen Gegenwert der nicht bezogenen Leistungen erhöht.

Massgebendes Jahres- einkommen	Altersrenten und ganze Invalidenrenten		Hinterbliebenenrenten		
	einfache Renten	Ehepaar- renten	Witwen- renten	Einfache Waisenrenten	Vollwaisen- renten
bis zu 6 000.—	6 000.—	9 000.—	4 800.—	2 400.—	3 600.—
9 000.—	6 600.—	9 900.—	5 280.—	2 640.—	3 960.—
12 000.—	7 200.—	10 800.—	5 760.—	2 880.—	4 320.—
15 000.—	7 800.—	11 700.—	6 240.—	3 120.—	4 680.—
18 000.—	8 400.—	12 600.—	6 720.—	3 360.—	5 040.—
21 000.—	9 000.—	13 500.—	7 200.—	3 600.—	5 400.—
24 000.—	9 600.—	14 400.—	7 680.—	3 840.—	5 760.—
27 000.—	10 200.—	15 300.—	8 160.—	4 080.—	6 120.—
30 000.—	10 800.—	16 200.—	8 640.—	4 320.—	6 480.—
33 000.—	11 400.—	17 100.—	9 120.—	4 560.—	6 840.—
36 000.—	12 000.—	18 000.—	9 600.—	4 800.—	7 200.—
und mehr					

(Aus einem Merkblatt der «Winterthur»-Versicherung)